

## Disziplinarrecht

Wenn die Beamtin oder der Beamte schuldhaft ihre oder seine Pflichten verletzt, begeht sie oder er ein Dienstvergehen (§ 47 BeamtStG). Ein Verhalten der Beamtin oder des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für ihr oder sein Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Das Nähere regelt das Hessische Disziplinargesetz.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Disziplinarrechts vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394) wurde die Hessische Disziplinarordnung (HDO) durch das **Hessische Disziplinargesetz (HDG)** ersetzt. Das Gesetz lehnt sich inhaltlich und im Aufbau dem Bundesdisziplinargesetz vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386), an. Die Disziplinarbefugnisse der Dienstvorgesetzten wurden durch die Regelungen des HDG erweitert. Verfahrensrrechtlich knüpft das HDG an das Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrecht – und nicht mehr wie noch die HDO an das Strafprozessrecht – an.

Ob wegen eines Dienstvergehens disziplinarisch eingeschritten wird, bestimmt die oder der **Dienstvorgesetzte** nach pflichtgemäßem Ermessen: Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, **hat** sie oder er nach § 20 Abs. 1 HDG ein Disziplinarverfahren **einzuleiten (Legalitätsprinzip)**. Von der Einleitung kann nach § 20 Abs. 3 HDG abgesehen werden, sofern der Sachverhalt feststeht und der Vorwurf nur gering wiegt (Bagatellfälle) und sofern kein Fall eines Pflichtverstoßes nach § 84 HBG (Pflicht zur unparteiischen und uneigennütigen Amtsführung) vorliegt.

**Disziplinarmaßnahmen** sind (§ 8 HDG)

- Verweis (schriftlicher Tadel, § 9 HDG),
- Geldbuße (maximal Bezüge eines Monats, § 10 HDG),
- Kürzung der Dienstbezüge (um maximal 1/5 längstens 3 Jahre, § 11 HDG),
- Zurückstufung (Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt, § 12 HDG),
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (Beendigung des Dienstverhältnisses, § 13 HDG),
- Kürzung bzw. Aberkennung des Ruhegehalts (gegen Ruhestandsbeamte, §§ 14, 15 HDG).

Keine Disziplinarmaßnahme ist die **missbilligende Äußerung** der oder des Dienstvorgesetzten (§ 9 Satz 1 HDG). Die oder der Dienstvorgesetzte kann durch Disziplinarverfügung Verweise, Geldbußen sowie Kürzungen der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts verhängen (§ 37 HDG). Weiter gehende Disziplinarmaßnahmen können nur nach Erhebung einer Disziplinarklage durch Urteil der

Disziplinargerichte (**Kammer für Disziplinarsachen** bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden sowie dem **Senat für Disziplinarsachen** beim Verwaltungsgerichtshof) verhängt werden. Durch Beschluss kann das Gericht auf eine geringere Disziplinarmaßnahme erkennen oder die Klage abweisen (§ 64 HDG).

Das HDG wurde durch das 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (Gesetz vom 27. Mai 2013, GVBl. S. 218, 508) insbesondere wie folgt geändert:

- Die Verweisungen wurden der neuen Paragraphenfolge des Hessischen Beamtengesetzes (HBG), dem neuen Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG) und dem neuen Hessischen Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) angepasst.
- Frühere Beamtinnen und frühere Beamte, die mit Anspruch auf Altersgeld ausgeschieden sind, gelten als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte im Sinne des HDG; das Altersgeld gilt als Ruhegehalts (§ 1 Abs. 1 Satz 2 HDG).
- § 19 Abs. 5 HDG wurde um eine Hinweispflicht auf das Antragsrecht zur Entfernung von missbilligenden Äußerungen aus der Personalakte erweitert. Dadurch wird ein Gleichklang mit den bestehenden Regelungen zur Tilgung von Eintragungen über Disziplinarvorgänge in der Personalakte (§ 19 Abs. 3 und 4 HDG) hergestellt.
- Die Vorgabe, dass ein Disziplinarverfahren nicht einzuleiten ist, wenn feststeht, dass ein Maßnahmeverbot wegen eines sachgleichen Straf- oder Bußgeldverfahrens besteht, wurde um die Fälle erweitert, in denen bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts erkennbar nicht in Betracht kommt. Dadurch wird dem Grundsatz Rechnung getragen, von Verfahren dann abzusehen, wenn der Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme von vornherein ausgeschlossen ist. Da es gegen Ruhestandsbeamte nur die o.g. beiden Disziplinarmaßnahmen gibt, ist die Einleitung eines Verfahrens nicht sinnvoll, wenn für die Dienstvorgesetzten von vornherein eindeutig feststeht, dass auf diese Maßnahmen nicht erkannt werden kann (§ 20 Abs. 2 Satz 2 HDG).
- In § 24 Abs. 3 Satz 1 HDG wurde abschließend geregelt, wer mit der Durchführung von Ermittlungen betraut werden darf. Es wurde klargestellt, dass nur Bedienstete des öffentlichen Dienstes als Ermittlungsführerinnen oder Ermittlungsführer tätig werden dürfen. Dies war bisher nicht ausdrücklich geregelt und hat in der Praxis zu Missverständnissen geführt. Im neuen Satz 2 wird ferner das bislang nur in der Begründung zum HDG als Soll-Vorgabe erwähnte Entlastungsgebot (vgl. Landtagsdrucksache 16/5106, S. 50) durch Aufnahme in den Gesetzeswortlaut verbindlich geregelt. Dadurch wurde zudem klargestellt, dass, sofern Bedienstete nicht hauptamtlich mit dieser Aufgabe betraut sind, diese Aufgabe im Nebenamt wahrgenommen wird und nicht als entgeltliche Nebentätigkeit ausgeübt werden kann.

- Die Zuständigkeit für Disziplinarsachen erster Instanz für ganz Hessen wurde beim Verwaltungsgericht Wiesbaden konzentriert. Entsprechendes gilt bereits für Disziplinarverfahren gegen Bundesbeamte nach dem Bundesdisziplinargesetz nach § 6a AGVwGO (§ 50 HDG).
- Durch klarstellende Ergänzung von § 52 Abs. 2 HDG wird auch die Regelung über die Entschädigung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter (§ 32 VwGO) für Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer für nicht anwendbar erklärt. Bereits bisher erhalten Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer keine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -Entschädigungsgesetz. Das Beisitzeramt wird als (nebenamtliche) beamtenrechtliche Dienstpflicht wahrgenommen, für die Reisekosten zustehen.
- Im neuen § 65 Abs. 1 HDG wird der Grundsatz der Mündlichkeit, dem im Disziplinarverfahren eine besondere Bedeutung zukommt, besonders hervorgehoben. Auch wenn dieser Grundsatz bereits über die Verweisung auf die VwGO gilt (§ 101 Abs. 1, § 107 VwGO), soll er hier ausdrücklich normiert werden, zumal er auch in § 71 HDG bezüglich der Berufung und in § 79 Abs. 1 HDG bezüglich der Wiederaufnahme ausdrücklich genannt ist.
- Mit Änderung des § 82 Abs. 1 HDG und der Einführung des dem Gesetz als Anlage angefügten Gebührenverzeichnisses werden für das gerichtliche Disziplinarverfahren Festgebühren erhoben. Dadurch werden Schwierigkeiten bei der Wertfestsetzung und unangemessen hohe Gebühren vermieden. Die Gebühren sind nach den verschiedenen Disziplinarmaßnahmen und den gerichtlichen Verfahrensschritten und -entscheidungen gestuft. Das Gebührenverzeichnis orientiert sich an den Gebühren, die nach dem Bundesdisziplinargesetz erhoben werden. Damit wird eine Gleichbehandlung mit den Beamtinnen und Beamten des Bundes vorgenommen, sodass in Disziplinarverfahren vor einem hessischen Verwaltungsgericht ein insoweit einheitliches Gebührenrecht gilt.